GLIEDERUNG DES WA IN DIESEM BEBAUUNGSPLAN NACH §1, ABS.5 BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1990 (BGBL. I. S.127)

VON DEN NACH § 4, ABS. 2 BAUNVO IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN IST FOLGENDE NICHT ZULÄSSIG:

2. NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE

VON DEN NACH § 4, ABS. 3 BAUNVO IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN SIND DIE NACH ZIFFER 1-6 EINSCHLIESSLICH NICHT ZULÄSSIG.

TEXTLICHE FESTSETZUNG GEMÄSS § 9 ABS.1 NR. 25 A BAUGB:

DER KINDERSPIELPLATZ IST ENTSPRECHEND DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN EINZUGRÜNEN. FOLGENDE PFLANZEN SIND ZULÄSSIG:

- HARTRIEGEL	-CORNUS ALBA
- HASEL	-CORYLUS AVELLANA
- SCHLEHE	-PRUNUS SPINOSA
- SCHWARZER HOLUNDER	-SAMBUCUS NIGRA
- FELDAHORN	-ACRE CAMPESTRE
- HAINBUCHE	-CARPINUS BETULUS
- TRAUBENEICHE	-QUERCUS PETRAEA

FESTSETZUNG:

1. SOWEIT DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE EINE BEIDSEITIGE GRENZBEBAUUNG ZULÄSST, SIND GEBÄUDE IN GESCHLOSSENER BAUWEISE ZU ERRICHTEN.
2. SOWEIT DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE LEDIGLICH EINE EINSEITIGE GRENZBEBAUUNG ZULÄSST, SIND GEBÄUDE IN ABWEICHENDER BAUWEISE (HALBOFFENER BAUWEISE) ZU ERRICHTEN. D.H.: INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE SIND GEBÄUDE OHNE SEITLICHEN GRENZABSTAND ZU ERRICHTEN.